

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 60 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 2.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 5. Januar.

1917.

Amtliches.

J. Nr. 2. 1950.

Marienberg, den 28. Dezember 1916.

Terminkalender

Sonnabend, den 6. Januar 1917, letzter Termin zur Erledigung meiner Befugung vom 16. November 1916, Kreisblatt Nr. 94, betr. Angabe der Zahl der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten gewerblichen Arbeiter.

Der Königliche Landrat.

Berlin W. 8, den 16. Dezember 1916.

Um das Verderben von Gemüsekonservenvorräten, die sich wegen der Verwendung von Schwarzblech in diesem Jahre weniger gut halten, zu verhüten und um der Bevölkerung den Kauf solcher Konserven zu ermöglichen, habe ich den Verkauf von $\frac{1}{2}$ der den Händlern vorhandenen Vorräte an Spargel- und Erbsenkonserven für die Zeit vom 20. Dezember 1916 bis 10. Januar 1917 unter folgenden Einschränkungen freigegeben:

1. Die Freigabe erstreckt sich nur auf die Konserven, die bereits an den Groß- und Einzelhandel verpackt sind. Für die Hersteller bleibt das Absatzverbot bestehen.
2. Die Freigabe beschränkt sich auf 20% des bei dem einzelnen Händler am 20. Dezember 1916 vorhandenen Vorrats. Jeder Händler hat zur Vorbereitung der späteren Kontrolle alsbald eine Bestandsaufnahme anzufertigen und der Polizeibehörde seines Betriebsfeldes vorzulegen.
3. Es dürfen an einzelne Personen nicht mehr als täglich 2 Normal Dosen verkauft werden.
4. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafvorschrift im § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914).

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

J. B.: von Braun.

Marienberg, den 29. Dezember 1916.

Abdruck den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin W. 9, den 15. Dezember 1916.

Berichtigung

Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1916 zur Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (VGBI. S. 1355).

Die Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1916 - II b 14142 M. f. S., III. C. 2898 M. d. d. A., V. 7729 M. d. J. - wird dahin berichtigt, daß in § 1 der Satz 2 zu streichen ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenky.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Peters.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Berlin, den 14. November 1916.

Ausführungsanweisung

Berordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204).

Zu § 1.

Für kleine Speisemöhren, die zu Speisewecken bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Zu § 3.

Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Zentnern zum Gegenstande hat. Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Großhandel werden für den Zentner festgesetzt:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teiltower Rüben auf 1,75 Mark,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) auf 2,05 Mark,

3. bei Kohlrüben (Brücken, Bodenkohlrabi, Stedrüben) auf 2,75 Mark,
4. bei Möhren aller Art auf 4,50 Mark.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel wird in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen den Landräten (Oberamtmännern) übertragen.

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Groß- bzw. den Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Zu § 4.

Die Kommunalverbände haben die Ausfuhr von Rüben der im § 1 der Verordnung genannten Art einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und genau zu überwachen. Eine übermäßige Eindeckung einzelner Stellen mit Rüben und eine Ueberschreitung der Höchstpreise muß v. den Kommunalverbänden durch die Beschränkung und Ueberwachung der Ausfuhr verhindert werden. Jedoch ist die Lieferung der Rüben an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nicht erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 und 2) und die Lieferung an Zuschußgebiete zur Deckung des gewöhnlichen laufenden Bedarfs unbedingt zuzulassen. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände die Ausfuhrbeschränkungen gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bedarfsgebiete genügend Rechnung tragenden Weise handhaben.

Zu § 8.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand; Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenky.

Der Minister des Innern.

J. B.: Dr. Drews.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

J. A. Dr. Graf von Keyserlingk.

Ausführungsanweisung

Berordnung über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1257).

I. Auf Grund des § 5 der Verordnung wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes angeordnet:

1. daß die Höchstpreise der Verordnung für ausländische Zwiebeln, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden, nicht gelten,
2. daß die Höchstpreise der Verordnung für die roten Litauer Stiezwiebeln um 25 vom Hundert erhöht werden.

II. Auf Grund des § 7 der Verordnung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

J. B.: Frhr. von Falkenhäusen.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Bekanntmachung.

(Nr. 2. 111/11. 16. R. A. A.).

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung, und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

(Schluß)

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabebescheides) zur Verwendung für Privatweiche oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsinindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist

der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung von Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

5. Vorbedingung nach allen Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. A. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

6. Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diesem in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W. 9, Budapeststraße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordruck zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapeststraße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind zur Meldepflicht, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Entseignung zu gewärtigen. Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Paragraphen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W. 9, Budapeststraße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. A. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 16. Dezember 1916.

Beitr. Polizeistunde.

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. ds. Mts. betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (R.G.BI. S. 1355) wird die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 27. 4. 1915 betr. Polizeistunde - III b Nr. 8826/3968 - aufgehoben.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Wiesbaden, den 17. November 1916.

Polizeiverordnung

Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art und Programm-Anzeigepflicht der Lichtspielunternehmer.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S.

S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks Frankfurt a. M. verordnet, was folgt:

§ 1.
Von der öffentlichen Straße aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch die für öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Kinos, Varietés, Kabarette, Zirkusse, Panoptikums, Schaubuden) Reklame gemacht wird, dürfen Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkeiten, Unglücksfällen und sonstigen Schrecken erregenden Dingen, sowie sittlich anstößige Abbildungen nicht enthalten.

§ 2.
Rein in Bildform oder auffälliger Schriftform gehaltenes, von der öffentlichen Straße aus sichtbares Reklameplakat für die in § 1 bezeichneten öffentlichen Schaustellungen darf einen größeren Flächeninhalt als 5000 qcm (z. B. 1 m Höhe und 1/2 m Breite) haben. Der Gesamtflächeninhalt aller derartigen an einem und demselben Gebäude anzubringenden Plakate darf 10000 qcm nicht überschreiten.

Auf Reklameplakate an den öffentlichen Anschlagtafeln findet diese Größenbeschränkung keine Anwendung.

Den Inhaber der Vergütungsanstalten bleibt, abgesehen von den bezeichneten Reklameplakaten, der Aushang oder Anschlag von Theaterzetteln oder Programmen in der bei den Theatern üblichen Form und Größe überlassen.

§ 3.
Ankündigungsmittel, die Lichtspielvorstellungen zum Gegenstand haben, dürfen nicht auf Lichtspiele oder Teile von solchen (Titel oder Zusatztiteln) hinweisen die zensurpolizeilich verboten sind.

§ 4.
Vor den Lichtspieltheatern anzubringende Plakate in Bildform oder auffälliger Schriftform dürfen auf keine Lichtspielvorführungen hinweisen, deren Besuch Kindern zensurpolizeilich untersagt ist.

§ 5.
Die Lichtspielunternehmer sind verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde das Programm der Darbietungen spätestens 24 Stunden vor der Aufführung anzuzeigen. Hierbei ist Titel, Ursprungsfirma, Datum der zensurpolizeilichen Genehmigung und Zensurnummer der einzelnen Filme anzugeben.

Es dürfen keine anderen Filme vorgeführt werden, als die, welche in dem eingereichten Programm bezeichnet sind.

§ 6.
Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.
Diese Verordnung tritt am 20. Dezember d. Js. in Kraft.

Der Regierungspräsident.

Frankfurt a. M., den 15. Dezember 1916.
Betr. **Modeblätter des feindlichen Auslandes.**

Die Verordnung vom 19. 6. 1916 betr. Verbot der Einfuhr und des Betriebes von Modeblättern des feindlichen Auslandes — I b Pr. III b Nr. 2431/3323 — wird hiermit wieder aufgehoben.

18. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.
Der stellvertretende Kommandierende General.
Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung betreffend

Ankauf von Magerschweinen im Gewichte von 50—80 kg.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes dürfen für Magerschweine im Mindestgewicht von 100 Pfund allgemein die Preise für Schweine der Verordnung vom 14. Februar 1916 im Gewicht von 70 bis 80 kg bezahlt werden. Für Schweine im Gewichte von 50—80 kg, welche zu den Kreissammelstellen geliefert werden, dürfen daher von unseren Mitgliedern höchstens bezahlt werden:

in dem Regierungsbezirk mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf Mk. 88.— für 50 Kilogramm Lebendgewicht im Kreise Biedenkopf Mk. 85.— für 50 Kilogramm Lebendgewicht.

Überschreitung der Preisgrenzen wird mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweiskarte geahndet.

Die genannten Preise gelten für alle Ankäufe die vom Montag, den 1. Januar 1917 bei den Viehhaltern getätigt werden und kommen ab Montag, den 8. Januar 1917 auf den Viehsammelstellen ausschließlich zur Anwendung.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.
Der Vorstand.

Marienberg, den 4. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 19. Dezember 1916 — Tgb. Nr. M. 4789 — Kreisblatt Nr. 103, ersuche ich die Herren Bürgermeister, bis spätestens innerhalb 3 Tagen bestimmt die vollständig aufgestellte Landsturmrolle des Jahrgangs 1899 hierher einzufenden.

Der Zivilvorsitzende der Erfassungskommission
des Oberwesterwaldkreises

J. Nr. 2. 2289.

Marienberg, den 2. Januar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Herr Regierungspräsident hat mich ermächtigt, die allgemein auf 10 Uhr abends festgesetzte Polizeistunde in besonderen Fällen bis 11 Uhr abends auszuweiten. Die selbständige Verlängerung der Polizeistunde durch die Ortspolizeibehörden darf jedoch nicht erfolgen. Ist im einzelnen Falle die Verlängerung der Polizeistunde erforderlich, so ersuche ich, mir rechtzeitig zu berichten.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 29. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Prüfungen der seitens der Bullenpfleger zu führenden Sprunglisten haben ergeben, daß die Führung dieser Listen nicht immer, wie im § 7 des mit dem Bullenpfleger abgeschlossenen Vertrages angeordnet ist, ordnungsmäßig und sauber, entsprechend meinen Anforderungen und denen des Kreistierarztes erfolgt ist. Um zu verhüten, daß die gerügten Mängel auch bei der demnächst wieder stattfindenden Prüfung der Sprunglisten zu Tage treten, beauftrage ich Sie, den Bullenpflegern die ordnungsmäßige Führung der Sprunglisten wiederholt zur Pflicht zu machen.

Ich bemerke, daß die Sprunglisten mit dem 31. Dezember 1916 abzuschließen sind und von Ihnen und dem Bullenpfleger unterzeichnet werden müssen. Darnach sind mir die Sprunglisten bestimmt bis 15. Januar 1917 vorzulegen.

Die für das Jahr 1917 erforderlichen neuen Sprunglisten wollen Sie rechtzeitig beschaffen und den Bullenpflegern übergeben. Bei Vorlage der alten abgeschlossenen Sprunglisten ist zu berichten, daß die Bullenpfleger die neuen Sprunglisten bereits erhalten haben.

Im Uebrigen ist meine Verfügung vom 20. Juli 1905, Kreisblatt Nr. 61, genau zu beachten.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 30. Dezember 1916.

Anordnung.

Auf Grund der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1204) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 14. November 1916 werden für den Oberwesterwaldkreis nach Anhörung der Preisprüfstelle folgende Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel für den Zentner festgesetzt:

1. Für Wasserrüben, Stoppelrüben und Herbstrüben auf 2,80 Mark.
2. Für Runkelrüben, (Dickwurz) 2,80 Mark.
3. Für Kohlrüben, Bruken, Boden-kohlstrabi, Stedrüben 4,00 Mark.
4. Für Möhren aller Art 5,00 Mark.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Zentner zum Gegenstande hat.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 4. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 20. Dezember 1916 — J. Nr. M. 5490/5348 — betreffend die Freimachung von in der Landwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen noch im Rückstand sind, werden ersucht, die Verfügung umgehend zu erledigen. Die Gemeinden, für die die geforderten Unterlagen bis spätestens zum 8. ds. Mts. nicht hier eingegangen sind, müssen gewärtigen, daß ihnen sämtliche in der Landwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen entzogen werden.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 4. Januar 1917.

Der bis auf Weiteres aus dem Heeresdienst entlassene Desinfektor Häbel in Unna übernimmt von heute ab wieder sein Dienstgeschäfte.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 30. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 1. Juli 1916, J. Nr. 2. 1177, Kreisblatt Nr. 54, betr. Sammlung von Feldbriefen pp. bringe ich hiermit nochmals in Erinnerung.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 28. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 14. November 1916 J. Nr. 2. 1946 betr. Ergebnis der Revisionen der trigonometrischen Marksteine bringe ich hiermit in Erinnerung.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 3. Januar 1917.

Der Königliche Kreistierarzt Dr. Lüders in Dillenburg ist von der Mitvernehmung der Kreistierarztgeschäfte im Oberwesterwaldkreise entbunden; an seine Stelle ist v. 1. Jan. 1917 ab der Agl. Kreistierarzt Veterinarat Schirmer in Montabaur mit der Wahrnehmung

der Kreistierarztgeschäfte im hiesigen Kreise beauftragt worden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies in geeigneter Weise bekannt zu geben und die Fleisch- und Trichinenschauer hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 5. Januar 1917.

Infolge der Einberufung des Fleischbeschauers Theilus in Stockhausen-Jülich zum Heeresdienst wird die Fleischschau in den nachgenannten Orten wie folgt anderweit geregelt:

Die Gemeinden Stockhausen-Jülich und Fehlbühnen werden dem Fleischbeschaubezirk des Fleischbeschauers Kehler in Hof und die Gemeinden Höhn-Urdorf, Schönberg und Dellingen dem Bezirke des Fleischbeschauers Zeiler in Marienberg zugeteilt.

Die Herren Bürgermeister der betreffenden Gemeinden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 2. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Petroleumverteilung für Januar.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 14. v. Mts., Kreisblatt Nr. 100, und des im Kreisblatt Nr. 97 veröffentlichten Verteilungsplanes bringe ich nachstehend den Petroleumverteilungsplan für den Monat Januar zu Ihrer Kenntnis.

Im Uebrigen mache ich auf die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 4. v. Mts., Kreisblatt Nr. 97, noch besonders aufmerksam.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

	Liter		Liter
Alpenrod	80	Luckenbach	80
(Hirtsheld, Dellingen)	60	Marthausen	60
Altstadt	160	Merkelbach	60
Altort	60	Mittelhattert	120
Alteggst	60	Mörlen	80
Bach	60	Mudenbach	120
Bellingen	60	Mündersbach	100
Berod	120	Müschbach	100
Borod	100	Neunkhausen	120
Bölsberg	60	Niederhattert	80
Bretthausen	60	Niedermörsbach	100
Dreifelden	60	Rißter	160
Dreisbach	120	20 P. an Marienstatt	160
Eichenstruth	60	Norken	100
Enspel	60	Oberhattert	80
Giefenhausen	120	Obermörsbach	40
Hahn	60	Pfuhl	60
Hardt	60	Püsch	40
Heimbörn	80	Rohbach	140
Heuzert	40	Rohenhahn	80
Hintermühlen	40	Schmidthahn	40
Höchstbach	140	Stangenrod	80
Hölzenhausen	40	Stein-Neukirch	80
Hof	160	Stein-Wingert	40
Kochenberg	60	Steinebach	60
Kirburg	100	Stodum	60
Korb	60	Strehthausen	60
Kroppach	120	Todtenberg	40
Kumbert	60	Wahlrod	140
Langenbach P. K.	120	Weißenberg	40
Lautenbrücken	60	Welkenbach	40
Liebscheid	100	Wied	60
Limbach	60	Willingen	80
Linden	40	Winkelbach	40
Lochum	60	Zinhain	100
Löhnfeld	40		

Marienberg, den 27. Dezember 1916.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegsteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksvereine und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragener Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegsteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsteuer binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahrs abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten

während der Geschäftsstunden in seinem Amtszimmer entgegenzunehmen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer zu erwirken.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuerverklärung sind in den §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Marienberg, den 27. Dezember 1916.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes werden hiermit

- a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mk. und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen die seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 Mk. erhöht hat;
- b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mk., auf mindestens 11 000 Mk., erhöht hat,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um ertümelte Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtszimmer des Unterzeichneten und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtszimmer vorm. 8-12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer zu erwirken.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Marienberg, den 5. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Der Ausdruck des Brotgetreides geht, wie ich festgestellt habe, sehr langsam vor sich. Ich sehe mich daher veranlaßt, die Landwirte des Kreises auf die in Nummer 99 des Kreisblatts abgedruckte Anordnung des Kreisaußschusses, betreffend den Ausdruck des Brotgetreides hinzuweisen. Nach dieser Anordnung ist das sämtliche Brotgetreide bis zum 15. dieses Monats auszudrücken. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Weiter nehmen, wie mir zu Ohren gekommen ist, viele Landwirte diese Anordnung nicht ernst resp. rechnen mit einer Verlängerung des gesetzlichen Termins und verweigern den Ausdruck des Brotgetreides durch die Dreschmaschinen. Ich möchte die Landwirte nicht im Zweifel darüber lassen, daß ich unmissverständlich mit Zwangsmaßnahmen gegen diese vorgehen werde, wenn sie den Ausdruck des Brotgetreides durch die Dreschmaschinenbesitzer verweigern und nicht bis zum gesetzlichen Termin ihr gesamtes Brotgetreide ausgedrückt haben. Denjenigen Gemeinden, welchen es an Dreschmaschinen und Mannschaften zur Bedienung derselben fehlt, bin ich bereit, auf Antrag solche zu vermitteln. Diesbezügliche Anträge sind umgehend bei mir zu stellen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, dies sofort und wiederholt zur Kenntnis der Landwirte zu bringen und mir bis zum 20. dieses Monats bestimmt zu berichten, ob das sämtliche vorhandene Brotgetreide ausgedrückt ist. Diejenigen Landwirte, welche dann ihr Brotgetreide noch nicht ausgedrückt haben, sind mir namhaft zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Marienberg, den 28. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Nach § 4 der Verordnung des Kreisaußschusses, betreffend die Regelung des Brot- und Mehlerverbrauchs

im Oberwesterwaldkreise vom 8. September 1915 darf für ältere und noch nicht fällige Brothorten unter keinen Umständen Brot oder Mehl verabreicht werden. Gegen diese Vorschrift ist wiederholt verstoßen worden. Ich mache daher nochmals ausdrücklich auf diese Vorschrift aufmerksam und bemerke, daß ich Bäcker und Mehlhändler, welche für die Folge wiederum dieser Vorschrift zuwiderhandeln, kein Mehl mehr zuteilen werde. Weiter mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß Weizenmehl nur auf Brotkarten abgegeben werden darf.

Die Herren Gendarmeriewachtmänner und Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die genaue Einhaltung dieser Vorschriften scharf zu überwachen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Tgb. Nr. A. A. 11781.

Marienberg, den 2. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft Hausflachtungen.

Infolge von Anfragen zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß Familienmitglieder, welche sich im Heeresdienst befinden, bei Hausflachtungen nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Marienberg, den 4. Januar 1917.

Für die Gemeinde Fehlbühlhausen ist Frau Willi Willwacher-Marienberg, für die Gemeinden Schönberg und Dellingen Frau Arnold Kaus-Marienberg mit dem Aufkauf der Butter beauftragt.

In Reinkhausen und Höhn sind Gemeindefarmstellen auf dem Bürgermeisteramt eingerichtet. In Hof ist der Aufkauf dem Kaufmann Heymann daselbst übertragen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 3. Jan. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz.

Mit zunehmender Sicht entwickelte sich Nachmittags lebhaftere Artillerietätigkeit im Maas-Gebiet.

Im Priesterwalde drangen Patrouillen des Landwehrintanterie-Regiments Nr. 93 bis in den 3. französischen Graben vor, und kehrten nach Zerstörung der feindlichen Anlagen mit 12 Gefangenen zurück.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Südlich des Druswitz-Sees wurden russische Streifkommandos vertrieben.

Ostlich von Zlotow, bei Manajow holten Stoßtrupps der Leib-Husarenbrigade im Verein mit österreichisch-ungarischer Infanterie drei Offiziere, 127 Mann aus den russischen Linien.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Josef. Starke feindliche Angriffe gegen Mt. Faltucamu scheiterten verlustreich.

Zwischen Susita und Putna-Tal sind mehrere Höhen im Sturm genommen, Gegenhöhe der Russen und Rumänen abgeschlagen und Bareci und Tapesci nach Kampf besetzt worden.

Heeresfront von Mackensen.

Unsere Bewegungen vollziehen sich weiter planmäßig.

In den Bergen zwischen Jabala-Tal und der Ebene drängen deutsche und österreichisch-ungarische Truppen den Feind nach Nordosten zurück.

Westlich und südlich von Joscani stehen Truppen der 9. Armee nun vor einer befestigten Stellung der Russen. Pintelci und Mera am Milcovul wurden gestürmt, 400 Gefangene sind eingebracht.

In der Dobrudscha ist der Russe trotz zäher Gegenwehr auf Bacarani, Ijila und nach Macin hinein zurückgedrängt worden.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 4. Jan. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Regen und Nebel geringe Gefehtstätigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nordwestlich von Dünaburg drangen Kompagnien des oldenburgischen Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 259 über das Dura-Eis und entziffen den Russen eine Insel. Ueber 40 Gefangene und mehrere Maschinen-gewehre wurden zurückgeführt.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph.

In den Waldkarpaten gelang es russischen Abteilungen, sich in der vorderen Stellung nördlich von Westecanesci festzusetzen. Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen nahmen nördlich der Ojtoz-Strasse und beiderseits von Soveja (im Susita-Tal) mehrere Höhen im Sturm und hielten sie gegen starke Angriffe der Gegner.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Oberhalb von Odobesti (nordwestlich von Joscani) ist der Milcovul-Abchnitt überwunden. Westlich der Buzul-Mündung versuchte starke russische Kavallerie vorzudringen; sie wurde zurückgeschlagen. Schulter an Schulter haben deutsche und bulgarische Regimenter die

hartnäckig verteidigten Orte Macin und Ijila gestürmt. Bisher sind etwa 1000 Gefangene und 10 Maschinen-gewehre eingebracht. Die Dobrudscha ist damit bis auf die schmale gegen Galatz verlaufende Landzunge, auf der noch russische Nachhut halten, vom Feind gesäubert.

Mazedonische Front.

Nichts wesentliches.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Des Kaisers Dank an den Reichstag.

Berlin, 2. Jan. Der „Lokal-Anz.“ meldet: Der Kaiser hat dem Reichstagspräsidenten Erzherzog Dr. Kämpf auf dessen Neujahrswünsche das folgende Antworttelegramm gerichtet.

Eingedenk der rühmlichen Mitarbeit des Reichstages an der Verteidigung des Vaterlandes gegen dem auf seine Fähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung gerichteten Ansturm der Feinde, habe ich die Glückwünsche des Reichstags zum 3. Jahreswechsel in diesem Kriege gerne entgegengenommen. Ich weiß mich eins mit den gewählten Vertretern des deutschen Volkes und aller patriotisch fühlenden Deutschen in dem unerschütterlichen Entschluß, für die siegreiche Durchführung unserer gerechten Sache und fernerhin jedes Opfer zu bringen, bis der ersehnte endgültige Friede errungen ist und wieder freie Bahn für Betätigung deutscher Intelligenz und Arbeitsamkeit gestattet.

Wilhelm.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 5. Jan. Dem Kreisaußschuß ist von der Landesfüttermittellstelle eine größere Menge Roggen- und Weizenkleie zur Verfügung gestellt, die nunmehr an die Gemeinden zur Verteilung gelangt, die sich bisher in hervorragender Weise an der Ausbringung der von dem Kommunalverband zu liefernden Buttermengen beteiligt haben. Die Kleie wird nur an die Landwirte abgegeben, die regelmäßig bisher dem Kreise Butter geliefert haben. Der Preis für die Kleie stellt sich auf 8,50 Mark pro Zentner.

Nach den trüben, regenreichen Tagen ist seit vergangener Nacht Schneefall eingetreten. Wenn auch der Himmel wolkenperhangen und die Schneeflocken herunterwirbeln, so tritt durch die leichte Schneedecke doch die Tageshelle mehr hervor. Eine Viertelstunde haben die Tage bereits seit dem 21. Dezember zugenommen, und wenn wir bis jetzt wenig oder nichts davon gemerkt haben, so war eigentlich nur die regnerisch-trübe Witterung Schuld daran. Innerhalb der nächsten vierzehn Tage steigert sich diese Zunahme jedoch bis auf eine volle Stunde und nimmt von da ab noch rapider zu, so daß gegen Ende des Monats Januar die Lichtzunahme schon eine recht fühlbare ist. Da erfahrungsgemäß außerdem in der zweiten Hälfte des Januar mit der dann meistens eintreffenden Kälte auch eine klarere Witterung eintritt, so werden wir die dunkelsten Wintertage nun bald überwunden haben und können einer neuen Periode des Aufstiegs vertrauensvoll entgegensehen. Auch die Sorge um die Beschaffung künstlichen Lichts wird dadurch weniger drückend.

Vom Januar. Der erste Monat des neuen Jahres pflegt in den weitaus meisten Fällen zugleich erst die richtige Winterkälte mit sich zu bringen, die man im Dezember meistens noch vermisst. Alter Erfahrung gemäß tritt scharfe Januarkälte fast stets ein, sobald das Zunehmen der Tage sich fühlbar zu machen beginnt. Eine alte Bauernregel besagt: „Wenn der Tag fängt an zu langen, kommt die Kälte angezogen“, und sie hat fast stets bisher noch immer Recht behalten. Im übrigen ist dem Landwirt ein Januar ohne scharfe Kälte als alles andere willkommen. „Januar muß vor Kälte knaken, wenn die Ernte soll gut sacken“, sagt eine Bauernregel, und eine andre, die von lauer und gelinder Witterung handelt, besagt: „Bringt der Januar warmen Regen, fehlt's hernach am Erntesegen — ist er aber kalt und klar, gib's gewiß ein gutes Jahr!“

Heilige drei Könige. Der 6. Januar, der Tag der Heiligen drei Könige, in manchen Gegenden unseres Vaterlandes auch „Hohnesjahr“ genannt, lehnt sich in seiner Bedeutung an die biblische Geschichte von den Weisen aus dem Morgenlande an. Er gilt nur bei den Katholiken als Feiertag und sind die alten Sitten und Gebräuche verschwunden.

Spart mit Kohlen und Gaslicht oder elektrischem Licht! Zwar sind in unseren Bergwerken Kohlen noch für mehr als tausend Jahre vorhanden, jedoch mangelt es an Eisenbahnen für ihre Heranschaffung. Deshalb ist sparsamer Verbrauch vonnöten, denn unser Eisenbahnmateriale soll in erster Linie zur Beförderung von Herresbedarf dienen. Man soll deshalb nicht gerade frieren oder im Dunkeln sitzen; es genügt schon, wenn man Verschwendung vermeidet. Man heize nur die Zimmer, in denen man sich tagsüber aufhalten will und lasse Gas- oder elektrische Lampen nicht unnütz brennen.

Die Landwirte wenden sich häufig beschwerend über angebliche Benachteiligung bei Aufbringung oder Nichtabnahme des Viehs an das Kriegsernährungsamt oder auch an die Herren Minister des Innern oder für Landwirtschaft. Wir weisen ergebenst darauf hin, daß zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Mitglieder oder die Vertrauensmänner des Viehhandelsverbandes wegen Nichtbezahlung von Vieh, wegen angeblich zu niedriger Bewertung von Vieh usw. die Bezirksruestelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt (Main) Untermainanlage 9 zu-

ständig ist. Als höhere Instanz kommt allein das Königlich Preussische Landesfleischamt in Berlin in Betracht.

Altenkirchen, 2. Jan. Landrat Dr. Busch, der seit Kriegsbeginn im Felde stand, vor einem halben Jahre in das Kriegsernährungsamt eintrat, hat mit dem gestrigen Tage seine Tätigkeit als Landrat des Kreises Altenkirchen wieder aufgenommen.

Wiesbaden, 23. Dez. Die Weihnachtsfeier in der Augenheilanstalt für Arme zu Wiesbaden fand am 22. Dezember, nachmittags 5 Uhr statt. Von den eingegangenen Liebesgaben konnten 93 verwundete und erkrankte Soldaten des Lazarets reichlich beschenkt werden. Ferner wurden die Zivilangestellten, 23 arme Männer und Frauen und 45 Kinder mit nützlichen Gaben bedacht. Die Kinder erhielten außerdem noch einige Spielsachen. Die Gaben wurden von Alt und Jung mit großer Freude und Dankbarkeit entgegen genommen. Außer den verwundeten Soldaten und Zivilangestellten hatten sich unter dem strahlenden Christbaume die Mitglieder der Verwaltungskommission mit ihren Angehörigen, die Anstaltsärzte, sowie Freunde und Gäste versammelt. Gesang, Musikvorträge und Deklamationen der Kinder folgten abwechselnd und gaben der Feier einen würdigen Verlauf. Zum Schluß folgte eine Ansprache des Herrn Pfarrer Weitsheimer, die er mit den Worten: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden“ einleitete und in der er darauf hinwies, daß wir trotzdem zum drittenmal Kriegswedhnachten gefeiert wird, voll Vertrauen in die Zukunft blicken dürfen, die uns den endgültigen Sieg und Frieden auf Erden bringen wird.

Bad Homburg v. d. H., 3. Jan. Heute nachmittag brach im Dachstuhl des Kurhauses ein Brand aus, dem ein erheblicher Teil desselben zum Opfer fiel. Die Feuerwehren konnten in etwa halbstündiger Tätigkeit das Feuer auf seinen Herd beschränken. Der Schaden ist trotzdem sehr bedeutend, da eine Decke einstürzte und sich die Wassermassen die Treppe hinab in die Säle des Erdgeschosses ergossen.

Besonders hat der unter dem Brandherd belegene Prinzenaal mit seinen wertvollen Stuckarbeiten und Wandtafelungen sehr gelitten. Die Gemälde des Konzertsalles konnten rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden. Die Entstehungsurache konnte bisher nicht ermittelt werden.

Aus Hessen, 3. Jan. Auf Anregung des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armee-korps hat der Minister des Innern angeordnet, daß zwecks Kohlenersparnis die Ferien aller Volks-, Fortbildungs- und sonstiger Schulen bis zum 18. Januar verlängert werden.

Köln, 30. Dez. Der Rhein hatte hier heute abend um 7 Uhr bereits eine Höhe von 5.10 Meter erreicht. Die erste Beschränkung der Schifffahrt, wonach sich selbständig fahrende Schiffe mindestens 80 Meter von den Ufern halten müssen und nur soviel Kraft anwenden dürfen, als sie zu ihrer Fortbewegung notwendig haben, ist eingetreten. Das Wasser ist stellenweise über den Pfad am rechten Ufer übergetreten, es wächst stündlich um 3 Zentimeter. In Trier hatte die Mosel heute nachmittag 5 Uhr einen Pegelstand von 3.85 Meter erreicht, 40 Zentimeter mehr als heute Morgen.

Berlin, 2. Jan. Die Reichsbekleidungsstelle weist erneut darauf hin, daß die Bekanntmachungen über die Bezugspflicht für Schuhe und die Regelung des Umlieferhandels mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft getreten sind. Jeder Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen ist strafbar. Einer Entschuldigung mit dem Hinweis, daß die Bekanntmachungen noch nicht in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht worden seien, kann nicht stattgegeben werden. Die amtliche Veröffentlichung ist im Reichsanzeiger und im Reichsgesetzblatt bereits am 23. Dezember erfolgt, außerdem ist auf die Bezugspflicht am 27. Dezember in der gesamten deutschen Presse darauf hingewiesen worden.

Paris, 4. Jan. Dem Journal wird aus Athen gemeldet: Die früheren Ministerpräsidenten und die Parteiführer wurden vom König empfangen. Alle

waren der Ansicht, daß die Note der Entente unannehmbar sei.

Eisenbahngüterverkehr. Am 1. Januar 1917 treten Gebühren für die Anweisung des Absenders, das Gut zur Beförderung anzunehmen, und für bestimmte Anweisungen des Empfängers in Kraft. Die Gebühr beträgt bei Stückgut 50 Pfg., bei Wagenladungen 3 Mk. für die Frachtbrieffendung. Mit Wirksamkeit vom gleichen Tage werden Vordrucke für diese Anweisungen aufgelegt und von den Eilgut- und Güterabfertigungen abgegeben; ein einmaliger Bedarf bis zu 5 Stück kann auch von dem „Rechnungsbureau (Drucksachenlager) der Königl. Eisenbahndirektion Hannover“ bezogen werden. Nähere Auskunft geben die Eisenbahneilgut- und Güterabfertigungen.



Herr Gerichtsvollzieher Feige ist vom 2. Januar 1917 ab 6 Wochen beurlaubt. Vertreter Herr Gerichtsvollzieher Budesheim hat Sprechstunden bei Herrn Wachtmeister Hesse, hier, Montags, Dienstags und Samstags von 3-5 Uhr.
Amtsgericht Hachenburg.

Gesucht tüchtige

**Maurer,
Zementierer,
Zimmerleute,
Einschaler,
Betonarbeiter**

bei gutem Lohn und angemessener Verpflegung für Kriegsbauten nach Troisdorf und Wahn. Fahrt wird vergütet. Zu melden Sonntags bei

**Polster Theis in Aßert,
Werkzeugfabrik Carl E. Müller in Alpenrod.
Bonner Eisenbeton- und Beton-Industrie,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Zahn-Praxis

**Otto Bockeloh :: Marienberg
jetzt Hotel „Westerwälder Hof“.**

Sprechstunden:

Werktags 9-1 und 3-7 Uhr,
Sonntags 10-2 Uhr.

Die Meggendorfer Blätter

**sind das schönste farbige
Witzblatt für die Familie**

**Vierteljährl. 13 Nrn. nur Mk. 3.-, bei
direkt. Zusendg. wöchentl. vom Verlag
Mk. 3.25, durch ein Postamt Mk. 3.05.**

Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden. Am besten unterrichtet über den Inhalt ein Probeband, der 6 Nummern in buntem Umschlag enthält und bei jeder Buchhandlung nur 50 Pfg. kostet. Gegen weitere 20 Pfg. für Porto auch direkt vom Verlag, München, Perusastr. 5 zu beziehen.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir

reizende Weiß- und Buntstickereien
(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

sowie

**Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)
H. Zuckmeier & Hachenburg.**

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie

**Ringe, Broschen, Colliers,
Armbänder, Ohrringe und
Fassungen für Semi-Bilder.**

**E. Schulte, Uhr-
macher, Hachenburg.**

Ankauf von altem Gold und Silber.

La Deutscher Rotklee

einige Zentner

somit ab Lager abzugeben.

Probe-Postpaket franko unter Nachnahme Mk. 19.80.

**C. von Saint George,
Hachenburg.**

Lautenschach.

12 ausgewählte Meisterlieder von Beethoven, Vorking, Pöwe, Schubert, Schumann, Wagner u. a. Für eine Singstimme mit Begleitung der Laute oder Gitarre.

Nr. 1-12 in einem Band Mk. 2.-

Obiger Lautenschach bietet dem gediegenen Kunstlied in meisterhafter, nicht schwerer Bearbeitung, eine Stätte. Mit bewundernswerter Feinfühligkeit versteht es der Herausgeber, den ganzen geistigen Stimmungsgehalt des jeweiligen Liedes zum vollsten künstlerischen Ausdruck zu bringen.

Vorrätig in allen Buch- und Musikalienhandlungen, sonst gegen vorherige Einsendung des Betrags postfreie Zusendung vom Verlag

P. J. Tonger, Köln a. Rh.

Fleißiger, braver Junge

mit guten Schulkenntnissen kann als Lehrling beim Königl. Landratsamt in Marienberg eingestellt werden.

Näheres zu erfragen beim Königl. Landratsamt in Marienberg, Zimmer Nr. 13.

Älteres, ehrliches, evangelisches Mädchen

das gedient hat und kochen kann, für Haus und Geschäft gesucht. Kriegswitwe ohne Kind, Ganz-, oder Halbwaise bevorzugt. Offerten an die Exp. ds. Bl. erbeten.

Für 17 jähriges
Dienstmädchen
sucht Stelle
Pfarrer a. D. Zeiger,
Marienberg.

Schuhwaren aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
**August Schwarz
Marienberg.**

**Vergrößerungen
von Photographien**
sowie Broschen, Medaillons
nach gewünschtem Bilde liefert
prompt und billigst
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg.,	1.60
" 3 "	2.30
" 3 "	2.50
" 4,2 "	3.20
" 6,2 "	4.60

Versand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualität
100. — bis 200. — M. p. Mille.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus
Berlin, Brunnenstrasse 17.
Fernsprecher Zentrum 7437.